LINUS WITTICH Medien KG

POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

Südeichsfeld Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 25 | Mittwoch, den 19. Januar 2022 | Nummer 1

Moderne Wärmebildkamera für die Feuerwehr der Gemeinde Sickerode von der SV Sparkassen Versicherung

Die SV SparkassenVersicherung / SV Kommunal fördert seit vielen Jahren die Feuerwehren.
Dabei haben Feuerwehr und Versicherer Schutz und Rettung von Menschenleben im Blick, aber natürlich auch die Gebäuderettung und die Verhütung von Schäden. Jubiläumsprämien, Zuschüsse zu Brandschutzkoffern und vor allem innovative Feuerwehrausrüstung fallen unter die Förderungen der letzten Jahre.
Da viele Einsatzabteilungen der Feuerwehren noch nicht über eine Wärmebildkamera verfügen, können bei der SV SparkassenVersicherung versicherte Kommunen über den Versicherungsschutz KRISTALL diese kostenfrei erhalten. Hiermit soll die Einsatzfähigkeit der Wehren gestärkt und der kommunale Haushalt entlastet werden.

Die Gemeinde Sickerode hat durch Bürgermeister Thiemo Weinrich / VG-Vorsitzenden Markus Rippe! sowie Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Sickerode eine Wärmebildkamera im Wert von 1.600 EUR kostenfrei von Marko Schnur und Dieter Jagiella von der SV SparkassenVersicherung in Empfang nehmen können.

Die Vertreter der SV SparkassenVersicherung erläuterten hierzu:
„Wärmebildkameras sind ein Mittel der modernen Brandbekämpfung bei Gebäudebränden. Ihr Einsatz ermöglicht es, in einem brennenden Haus den Brandort zu lokalisieren und effektiv zu bekämpfen und kann damit gleichzeitig helfen, den Brand- und Löschwasserschaden zu reduzieren.“
Weiterhin wiesen sie darauf hin: „Darüber hinaus kann man die Kameras auch gezielt zur Personensuche und -rettung einsetzen. Denn eine Wärmebildkamera wandelt die Infrarotstrahlung, die von einer Wärmequelle ausgeht in ein für Menschen sichtbares Bild um. So kann es sein, dass man mit bloßem Auge in einem verrauchten Raum nichts erkennen kann, aber mit der Wärmebildkamera mehr und besser sieht. Damit hilft die Wärmebildkamera vermisste Personen schneller zu retten. Aber auch zur Lagebeurteilung, bei Gefahrguteinsätzen oder bei der Personensuche nach Verkehrsunfällen ist sie ein wichtiges Hilfsmittel.“

Die SV SparkassenVersicherung plant, bis 2023 über 800 versicherte Kommunen mit einer kostenlosen Wärmebildkamera auszustatten - sie investiert damit circa 1,3 Millionen Euro in diese Maßnahme der Feuerwehrförderung.

Weitere Informationen:
www. sv-kommunal. de oder
Kommunal-Spezialisten der SV Sparkassen Versicherung:
Telefon: 0361 2241- 45891

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**
Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
Tel.: 036082 / 441-0
Fax: 036082 / 441-33
e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde 036082 / 441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.		Mail-Adressen
Zentrale	4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt	441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt	441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt	441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt	441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die Januar-Ausgabe:

Dienstag, den 15.02.2022, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 23.02.2022
Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Impressum

Südeichsfeld-Bote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

VG Ershausen/Geismar

Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 10-03/21 vom 01.12.21 hat die Gemeinschaftsversammlung der VG Ershausen/Geismar die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.01.22 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt.

   Die in § 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 39.300,00 € wurde genehmigt.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **19.01.22 bis 07.02.22** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
5. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 11.01.22
Rippel
Vorsitzender

Haushaltssatzung der VG Ershausen / Geismar für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinschaftsversammlung hat auf Grund des § 6 ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.03.2021, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	**1.273.800 €**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	**1.313.100 €**
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	**-39.300 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	**0 €**
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	**0 €**

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	**-39.300 €**
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	**0 €**
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	**0 €**
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	**0 €**
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	**39.300 €**
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf	**0 €**
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage auf	**0 €**
das Jahresergebnis auf	**0 €**

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	**1.217.800 €**
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	**1.248.800 €**
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	**-31.000 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	**0 €**
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	**0 €**
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	**-31.000 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**52.200 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**68.500 €**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**-16.300 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**0 €**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**0 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	**0 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	**0 €**
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	**0 €**
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	**1.270.000 €**
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	**1.317.300 €**
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	**-47.300 €**

festgesetzt.

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **150.000 €**

§ 5
Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6
Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Verwaltungsgemeinschaftsumlage

Die Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar wird auf **162,00 €** pro Einwohner für das Haushaltsjahr festgesetzt.

Gemäß § 128 ThürKO wird hierfür die letzte statistische Einwohnerzahl zum 31.12. vor der letzten Kommunalwahl (am 26.05.2019) zugrunde gelegt.

Feuerwehrumlage

Die Feuerwehrumlage wird auf insgesamt **34,00 €** pro Einwohner für das Haushaltsjahr festgesetzt. Diese setzt sich zusammen aus 27,00 € für laufende Ausgaben und 7,00 € für Investitionen.

Gemäß § 128 ThürKO wird hierfür die letzte statistische Einwohnerzahl zum 31.12. vor der letzten Kommunalwahl (am 26.05.2019) zugrunde gelegt.

§ 7
Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **15,001** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt **1.204.244 €**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt

zum	31.12.2021	**1.182.444 €**
	31.12.2022	**1.143.144 €**

§ 9
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Schimberg, den 10.01.2022
VG Ershausen / Geismar (Siegel)
Rippel, Vorsitzender

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 1 ist mit Bescheid vom 10.01.2022 wie folgt erteilt:

Der Ausgleich des Ergebnisplanes durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 1 der Haushaltssatzung in Höhe von 39.300 € wird genehmigt.

Die Haushaltssatzung kann mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Schimberg, den 10.01.2022
Rippel, Vorsitzender

Gemeinderat Schimberg

Auslegungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Reitschule Am Schimberg“

Gemeinde Schimberg OT Wilbich

Beschluss Nr.: 81-14/21 vom: 09.12.21

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg beschließt auf der Grundlage des § 22 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113-115) die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form von einmonatiger Auslegung. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
2. Im Anschluss an die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg das mit der Ausarbeitung der Planung beauftragte Planungs- und Ingenieurbüro AI GmbH, Straße der Einheit 85, 37318 Uder § 4b BauGB eine schriftliche Auswertung der Beteiligungen in Form eines Abwägungsvorschlags für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen.
3. Dieser Beschluss ist entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 29.11.2021 dem Auslegungsbeschluss zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 15
davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:
Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113-115) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Schimberg, den 09.12.2021
Leonhardt (Siegel)
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Reitschule Am Schimberg“

der Gemeinde Schimberg OT Wilbich gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB

Der Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Reitschule Am Schimberg“ der Gemeinde Schimberg OT Wilbich liegt in der Zeit

vom 27.01.2022 - 28.02.2022

während der Dienststunden im Bauamt der VG Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg aus.
Der räumliche Geltungsbereich und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

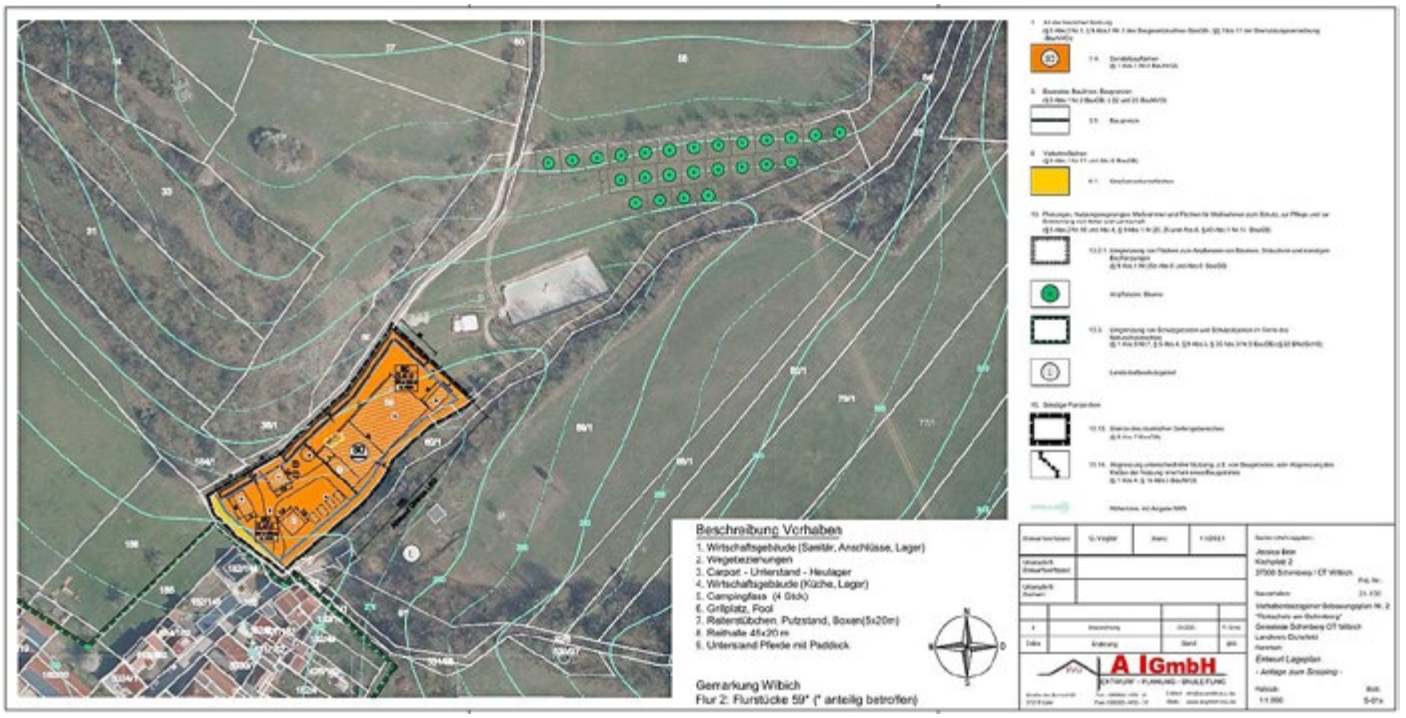

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Reitschule Am Schimberg“ der Gemeinde Schimberg OT Wilbich unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Schimberg OT Wilbich deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6).

Schimberg, 12.01.2022
Leonhardt
Bürgermeister

Anmerkung
Aufgrund der gegenwärtigen Einschränkungen durch das Coronavirus ist das Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar für den Publikumsverkehr geschlossen.
Bei Wunsch zur Einsichtnahme, bitten wir Sie telefonisch oder per E-Mail eine persönliche Terminvereinbarung mit dem Bauamt der VG zu treffen.
Melden Sie sich über die zentrale Telefonnummer 036082/4410 bzw. die Adresse poststelle@ershausen-geismar.de.
Vereinbarte Termine nehmen Sie bitte unter Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes wahr.

Rippel
Vorsitzender
VG Ershausen/Geismar

Gemeinderat Schimberg

Aufstellungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Am Sande“

Gemeinde Schimberg OT Ershausen

Beschluss Nr.: 82-14/21 vom: 09.12.21

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg beschließt auf der Grundlage des § 22 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113-115) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage dargestellten Räumlichen Geltungsbereich. Grundlage hierfür bildet der Antrag von Julia und Hendrik Vogt (Vorhabenträger) über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens. Der Vorhabenträger hat sich in dem städtebaulichen Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.September 2021 (BGB1. I S. 4147) gegenüber der Gemeinde bereit erklärt, die Kosten für Planung und Erschließung zu übernehmen und als Vorhabenträger des gesamten Verfahrens aufzutreten. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Planung in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der VG Ershausen/ Geismar wird das Architekturbüro AI GmbH, Straße der Einheit 85, 37318 Uder beauftragt.
2. Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Bauplatzes.
3. Das Gebiet liegt in der Gemeinde Schimberg OT Ershausen. Das Plangebiet umfasst das folgende Grundstück in der

   Gemarkung: Ershausen

   Flur: 1

   Flurstück: 1; 2/1 (beide anteilig)

   Der Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schimberg.
5. Dieser Beschluss ist entsprechend des § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 29.11.2021 dem Aufstellungsbeschluss zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:.....15
davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltungen: -

Bemerkung:
Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113-115) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Schimberg, den 09.12.2021
Leonhardt (Siegel)
Bürgermeister

Entwurf - Planung - Bauleitung

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

- Flurbereinigungsbehörde -
Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)
Tel.-Nr.: +49(5681)7704-0, Fax-Nr.: +49(5681)7704-2101
E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de

Gz.: 24.1-HR-05-26-08-01-B-0001#002

Flurbereinigungsverfahren Oberrieden-Werra
Verfahrensnummer VF 2608

Öffentliche Bekanntmachung

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke der Gemarkungen Oberrieden und Bad Sooden-Allendorf der Stadt Bad Sooden-Allendorf und der Gemarkung Werleshausen der Stadt Witzenhausen, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 108,2 ha. Davon liegen in der Gemarkung Oberrieden 86,9 ha, in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf 14,9 ha und in der Gemarkung Werleshausen 6,4 ha und umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) mit einer gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Oberrieden-Werra“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6 in 34576 Homberg (Efze) mit der Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a in 37269 Eschwege.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. als **Nebenbeteiligte**
   a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
   b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
   c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
   d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
   e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
   f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber der Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Bekanntmachung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses und die Übersichtskarte (Anlage 2) werden in den beiden Flurbereinigungsgemeinden Bad Sooden-Allendorf und Witzenhausen und in den angrenzenden Städten Großalmerode, Eschwege und Hann. Münden, und Gemeinden Berkatal, Neu-Eichenberg, Friedland, Meinhard, Rasdorf, Staufenberg, Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar für die Gemeinde Volkerode, Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg für die Gemeinden Bornhagen, Lindewerra und Wahlhausen und Verwaltungsgemeinschaft Uder für die Gemeinde Asbach-Sickenberg öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.
Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte (Anlage 3) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.
Die Auslegung erfolgt bei der
Stadt Bad Sooden-Allendorf, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf
Stadt Witzenhausen, Am Markt 1, 37213 Witzenhausen
Stadt Großalmerode, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode
Gemeinde Berkatal, Berkastraße 54, 37297 Berkatal
Gemeinde Neu-Eichenberg, Lange Straße 27, 37249 Neu-Eichenberg
Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland
Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg
Gemeinde Meinhard, Sandstraße 15, 37276 Meinhard-Grebendorf
Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern
Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
Stadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege
Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden
Gemeinde Rasdorf, Lange Straße 12, 37124 Rasdorf
Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg
während der Dienstzeiten.
Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte (Anlage 3) über die Internetadresse https://hvbg.hessen.deNF2608 abrufbar.

Gründe

Die beiden Städte Bad Sooden-Allendorf und Witzenhausen haben gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Kassel an der Werraschleife eine Renaturierung der Werra geplant. Die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) wurde am 24. März 2020 durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt.
Die Maßnahme wird als Synergiemaßnahme zugleich Ziele der FFH-Richtlinie und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie verfolgen und kann zu 100 % vom Land Hessen gefördert werden.
Durch die Herstellung von Gewässeraufweitungen und -aufspaltungen (Furkationen) in verschiedenen Fließbereichen soll die Strukturvielfalt im aquatischen Bereich erhöht werden. Es sollen sekundäre Auenbereiche mit häufiger Überflutung hergestellt werden und neue Uferrandstreifen als Pufferzonen ausgewiesen werden. Zielsetzung der Planung ist eine strukturelle Aufwertung des Gewässers im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.
Das geplante Flurbereinigungsgebiet liegt überwiegend in der Gemarkung Oberrieden an der Werraschleife und im Bereich des nördlichen Uferbereiches der Werra in der Gemarkung von Werleshausen. Als Nebeneffekt wird das Ufer am Prallhang mit dem angrenzenden Verbindungsweg (Radweg) gesichert. Die Renaturierung erhöht die Attraktivität des Raumes auch aus touristischer Sicht.
Zu dem Flurbereinigungsgebiet soll außerdem ein ca. 15 ha großer externer Teilbereich der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf als Exklave zugezogen werden, um mit der Erneuerung einer bestehenden, zurzeit auf 3 Tonnen beschränkt tragfähigen Wirtschaftswegebrücke über den „Solgraben“ die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke sicherzustellen. Die Brücke ist im landwirtschaftlichen Wegenetz wichtig, da die alternative Zuwegung des südlich gelegenen Bereiches durch das Kurgebiet von Bad Sooden führt.

Folgende Ziele sollen mit dem Flurbereinigungsverfahren erreicht werden:

1. Bereitstellung von Flächen zur Renaturierung der Werra
2. Entflechtung von Landnutzungskonflikten zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Interessen des Natur- und Gewässerschutzes
3. Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes
4. Bodenordnerische Unterstützung zur Sicherung des Werratal-Radweges
5. Bodenordnerische Unterstützung bei der Ausweisung des Radweges zwischen Ellershausen und Oberrieden
6. Grundhafte Erneuerung einer Wirtschaftswegebrücke

Das Bodenordnungsverfahren wird als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG angeordnet, da diese Verfahrensart in besonderer Weise dazu geeignet ist, die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den zu wahrenden landeskulturellen Belangen und dem Auftrag zur Verbesserung der Agrarstruktur in Einklang zu bringen.
Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 07. September 2021 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.
Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.
Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.
Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -
Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)

oder der Außenstelle

Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege

oder beim

Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz
Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse https://hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

Homberg (Efze), den 15.12.2021 Dienstsiegel
Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -
gez. Unterschrift
Amtsleiter

Anlage 1

Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet

Oberrieden - Werra

Stadt	**Bad Sooden-Allendorf**
Gemarkung	**Bad Sooden-Allendorf**
Flur 2	53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82
Gemarkung	**Oberrieden**
Flur 4	12, 13, 15/1, 16/1, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19/1, 20/1, 20/2, 20/3, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 22/1, 22/2, 23/1, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 27/1, 27/2, 76, 77/11, 79/26, 79/32, 79/34
Flur 5	23, 25/1, 27, 28/1, 81/2
Flur 15	gesamte Flur
Stadt	**Witzenhausen**
Gemarkung	**Werleshausen**
Flur 4	1/6, 50/1, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 52/2, 75/16
Flur 5	75, 76, 95, 96, 97

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Jagdgenossenschaft Kella

Einladung der Jagdgenossenschaft Kella

Die Grundeigentümer der JG Kella werden für

Freitag, den 28.1.2022 zur Jahreshauptversammlung in das Gasthaus zur Silberklippe in Kella,

recht herzlich eingeladen.
Beginn der Versammlung: 19.30 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Verlesen des Protokolls der Versammlung vom 10.9.2021
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Wahl von Kassenprüfer
7. Verwendung der Jagdpacht 2021
8. Bericht des Jagdpächters Herbert Volkmar
9. Verschiedenes

Die Jagdgenossenschaft ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß laut Satzung, eingeladen worden ist.
Es gelten die zurzeit gültigen und gesetzlichen Abstands- und Hygienevorschriften.

02.01.2022
Der Jagdgenossenschaftsvorsteher
gez. Rainer Stelzner

Bioabfall mit mehr Wert:

ew ENTSORGUNG

Zusätzliche Abgabemöglichkeiten für Küchenabfälle

Baum-, Strauch- und Grünschnitt sowie Bioabfälle können bisher in der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar an der Bioannahmestelle in Ershausen abgegeben werden. Von dieser Möglichkeit wird durch die Anwohner rege Gebrauch gemacht. Sortenrein sortiert kann Bioabfall recycelt und beispielsweise zu hochwertigem Kompost wiederverwertet werden. Um die getrennte Abgabe der Küchen- und Speisereste noch weiter zu unterstützen, stehen ab sofort zusätzlich an den unten aufgeführten Stellplätzen Sammeltonnen für die Entsorgung von Küchenabfällen bereit.

Was gehört zu den Küchen- und Speiseabfällen?
Unverpackt gehören unter anderem Speisereste, Eierschalen, Kaffeefilter, Kartoffel- und Obstschalen sowie Brotreste in die Behälter. Die Abfälle können lose oder in ökologisch abbaubaren Müllbeuteln entsorgt werden. Diese Beutel sowie die passenden Vorsortierbehälter liegen an der Bioannahmestelle sowie in den jeweiligen Gemeinden (siehe Ausgabe Beutel/Behälter) kostenfrei zur Abholung bereit.

Voraussetzung für die Wiederverwertung der Wertstoffe ist die ordnungsgemäße Abfalltrennung. Störstoffe, wie zum Beispiel Kunststoffbeutel oder verpackte Lebensmittel, dürfen daher nicht in den Sammelbehältern für Küchen- und Speiseabfälle entsorgt werden. Auch Windeln, Hundekot, Katzenstreu oder Tierkadaver gehören nicht zu den Bioabfällen und sind über die Restabfalltonne zu entsorgen.

Standorte der Sammelbehälter	Ausgabe Beutel/Behälter
Kella, Am Hopfenberg	bei der Gemeinde
Dieterode, Dorfstraße	beim Bürgermeister
Wiesenfeld, Standplatz Galle	beim Gemeindearbeiter
Schwobfeld, Brunnenstraße	beim Bürgermeister
Ershausen, Am Bahnhof	beim Bauhof Ershausen
Ershausen, Standplatz am Heuberg	beim Bauhof Ershausen
Lehna, Lichtenbergstraße	beim Bauhof Ershausen
Misserode, Zum Dorental/ Bushaltestelle	beim Bauhof Ershausen
Rüstungen, Am Wasser	beim Bauhof Ershausen
Wilbich, Ringstraße	beim Bauhof Ershausen
Martinfeld, Waldstraße	beim Bauhof Ershausen
Martinfeld, Bernteröder Straße	beim Bauhof Ershausen

Fragen rund um die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen beantworten Ihnen die Mitarbeiter der EW Entsorgung unter 03605 5152-34.

Mitglied in der Zimmerer-Nationalmannschaft

Zimmerer-Nationalmannschaft, wie kommt ein junger Handwerker aus dem Eichsfeld zu so einer Herausforderung?

Fangen wir von vorn an: Jonas Lauhoff, ein engagierter, handwerklich begabter und interessierter Jugendlicher hatte schon immer Interesse an dem Werkstoff Holz und wusste schon früh, dass er Zimmerer werden wollte. Da ihm der individuelle Holzbau am Herzen lag, entschied er sich nach Abschluss seiner Schulzeit für eine Lehre als Zimmerer bei der Firma Zimmerei & Holzbau Ständer in Geismar.

Bereits während seiner Lehrzeit nahm er an länderübergreifenden Wettbewerben teil und wurde 2019 Sieger beim Landeswettbewerb der Zimmerer Niederösterreichs.
Seine Gesellenprüfung legte er als einer der Besten ab und sicherte sich dadurch die Teilnahme am Thüringer Landeswettbewerb 2020, zu dem alle Gesellen, die einen besseren Durchschnitt als 1,7 hatten, eingeladen wurden. Jonas siegte im Landeswettbewerb in Thüringen. Ein weiterer Meilenstein war damit geschafft!
Von den Siegern aller 16 Bundesländer sollten im Herbst 2020 bei der deutschen Meisterschaft die neuen Mitglieder der Zimmerer-Nationalmannschaft gekürt werden. Leider fiel diese Meisterschaft Corona-bedingt aus. Als Ersatz für diese Meisterschaft erfolgte im Frühjahr 2021 ein Sichtungstraining, bei dem die Trainer der Nationalmannschaft zwei neue Teammitglieder für die Zimmerer-Nationalmannschaft auswählten. Jonas war einer von ihnen und seitdem ist er einer von sechs Mitgliedern der Zimmerer-Nationalmannschaft.
Die Mitglieder der Nationalmannschaft trainieren ca. alle 6 Wochen, abwechselnd im Ausbildungszentrum in Biberach (Baden-Württemberg) oder Kassel (Hessen), um sich auf die internationalen Wettkämpfe vorzubereiten. Der nächste internationale Wettbewerb, an dem Jonas teilnehmen könnte, wird die Europameisterschaft 2023 in Lion (Frankreich) sein.

Wünschen wir Jonas weiterhin viel Erfolg auf seinem Weg, handwerkliches Können und viele Anregungen für seinen beruflichen Werdegang.

Die Fa. Zimmerer & Holzbau Ständer und seine Mitarbeiter sind stolz darauf, dass es „Einer von Ihnen“ in die Zimmerer-Nationalmannschaft geschafft hat!

Kinderaugen zum Leuchten gebracht

Adventzeit ... Warten auf` das Christkind, für Kinder eine spannende Zeit.
Ja, und diese Zeit hat **Holger Buchardt** den Kindern verschönt und zu einem Erlebnis werden lassen.
Jeden Abend wurde am „Weihnachtshaus“ ein lustiger, spannender und auch besinnlicher Film gezeigt, der nicht nur Kindern gefiel, sondern auch Eltern, Großeltern und vielen Menschen aus nah und fern kamen jeden Abend, drückten auf den Basser und sahen sich dieses wunderbare Schauspiel an, manchmal vier, fünf und sogar mehrmals.

An dieser Stelle ein herzliches DANKESCHÖN für diese schönen Erlebnisse, denn es musste schon ein gewisser Aufwand geleistet werden, um so etwas auf die Beine zu stellen.

Vielleicht findest du auch mal ein süßes Dankeschön vor deiner Haustür ... wer weiß???
Jedenfalls freuen sich ganz viele Menschen, ob Groß ... ob Klein ... auf deine nächsten Überraschungen in der kommenden Adventzeit …

DANKE.
Elisabeth Ständer

Aus der Region

Werden Sie **Interviewer/-in** beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

Interessiert?

Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: **zensus2022@kreis-eic.de**
Telefon: **03606 6501690**

Erhebungsstelle
Eichsfeld

Veranstaltungskalender

Einladung an alle Senior(inn)en und Eltern mit Babys

Mobil

Begegnen und miteinander Lernen

09.00 – 10.00
Eltern-Kind-Kurs

Eingeladen sind alle Eltern mit Babys im Alter von 4 bis 18 Monaten. Unter der Anleitung einer ausgebildeten PEKIP-Gruppenleiterin können Sie mit Ihrem Kind gezielte Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen erleben. Sie lernen die Bedürfnisse Ihres Kindes noch besser verstehen und es in seiner Entwicklung zu begleiten und zu fördern.
An die Kursleiterin können Sie Fragen richten und im Austausch mit anderen Eltern Antworten für sich finden. Ihr Kind lernt gleichalte Kinder kennen und lernt von ihnen.

10.30 – 11.30
Kurs für Senioren

„Wer rastet der rostet."
Hier können Sie durch kreative Angebote, Gymnastik und Gedächtnisübungen körperlich und geistig fit bleiben. Der Kurs ist entsprechend dem Jahreskreis gestaltet.
An die Leiterin können Sie aktuelle Fragen stellen bzw. lädt sie ReferentInnen zu Ihren Themen ein. z.B. Gesundheit, Entspannung, Ernährung, Pflege von Angehörigen, Vorsorgevollmacht, etc.

Die Angebote finden im Elisabethsaal in Ershausen statt.

TERMINE für 2022: 26.01.22 23.02.22 23.03.22
27.04.22 25.05.22 22.06.22

Leitung: Melanie Schnur, „Familienzentrum Mobil" Dingelstädt
Tel: 0160/5762925

Teilnehmerbeitrag: 3,50 € Anmeldung nur für die Familien nötig

Gefördert durch: Region eichsfeld kommt gut – kommt an! BISTUM ERFURT

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Termin / Kursbeginn			Thema	Referent/in
Januar 2022				
Mi,	19.01.	09.30 Uhr	Smartphone - SMS, WhatsApp & Co. (Senioren-Medien-Schulung)	Medienpädagogınnen
Mi,	19.01.	19.30 Uhr	Tiefenentspannung mit Klangschalen - Kursreihe (4x)	S. Stitz
So,	23.01.	10.30 Uhr	**Familiengottesdienst - Abschied von der Krippe**	
Mi,	26.01.	09.00 Uhr	Zwischen zwei Welten (Groß-)Elternabend	B. Gemein
Februar 2022				
Do,	03.02.	16.00 Uhr	Tipps für gelingende Eingewöhnung in die Kita (Elterninfo)	S. Warnke
Sa,	05.02.	14.00 Uhr	Achtsamkeit, Wellness für Körper, Geist und Seele	E. Görke
Mi,	09.02.	09.00 Uhr	Stilltreff	B. Gemein
Fr,	11.02.	19.30 Uhr	Schlafe durch Baby! Für (werdende) Eltern	M. Schnur
Sa,	12.02.	15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
So,	13.02.	17.00 Uhr	**Vesper zum Valentinstag**	
Di,	15.02.	09.00 Uhr	Winterferientage (Dienstag - Donnerstag) für Kinder der 1. - 5. Klasse	N. N.
Mi,	23.02.	17.30 Uhr	Meditation (5x)	E. Findeisen
Mi,	23.02.	18.00 Uhr	Yoga (8x)	S. Bärtig
So,	27.02.	10.30 Uhr	**Familiengottesdienst**	

750 Jahre Ershausen

Aus Vereinen und Verbänden

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 113) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.09.2020 (GVBl. S. 565), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €		Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1.	<u>im Erfolgsplan</u> mit Erträgen von mit Aufwendungen von	 4.575.000,00 4.575.000,00	 12.925.000,00 12.775.000,00	 17.500.000,00 17.350.000,00
2.	<u>im Vermögensplan</u> mit Einnahmen von mit Ausgaben von	 2.738.000,00 2.738.000,00	 16.039.000,00 16.039.000,00	 18.777.000,00 18.777.000,00

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im Bereich Wasserversorgung mit 500.000,00 €

und

im Bereich Abwasserentsorgung mit 6.500.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	1.052.100,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	16.247.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 762.500,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.154.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt:
Heilbad Heiligenstadt, 03.12.2021
Ottmar Föllmer - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung vom 14.07.2006

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl Seite 113), der §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl Seite 194) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl Seite 396) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2021 nachfolgende 4. Änderungssatzung:

Artikel 1

Der **§ 3 Gebührensatz** erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt 0,61 €/m².

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt:
Heilbad Heiligenstadt, 03.12.2021
Ottmar Vollmer Siegel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 19.06.2008

Aufgrund der §§ 2, 7, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. d. F. v. vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 210), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

§ 11 **„Grundgebühr“** Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	96,00 €/Jahr
bis	6,0 m³/h	230,40 €/Jahr
bis	10,0 m³/h	384,00 €/Jahr
über	10,0 m³/h	768,00 €/Jahr

Artikel 2

§ 13 **„Beseitigungsgebühr“** Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

a) 30,92 €/m³ Abwasser
aus einer abflusslosen Grube
b) 37,02 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm)
aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel 3

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt:
Heilbad Heiligenstadt, 03.12.2021
Ottmar Föllmer Siegel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld hat aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. Seite 194), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 6. Februar 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019 am 2. Dezember 2021 beschlossen:

Artikel 1

Im § 9, **Verbandsversammlung**, wird nach Absatz 2 einer neuer Absatz 2 a wie folgt eingeführt:

„(2a) Für die Durchführung von Sitzungen und Herbeiführung von Entscheidungen in Notlagen ist § 36a ThürKO i. V. m. § 23 Abs. 1 ThürKGG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt:
Heilbad Heiligenstadt, 03.12.2021
Ottmar Föllmer - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Wissenswertes

Verbraucherzentrale Thüringen e. V.

Neubau: KfW-Förderung für Effizienzhaus 55 wird eingestellt

Wer noch die Förderung eines Neubaus nach dem Effizienzhaus-Standard 55 erhalten will, muss sich sputen. Der Antrag muss bis spätestens zum 31. Januar 2022 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eingegangen sein.

Zuschüsse und Kredite der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) sind gefragt wie nie. Im Jahr 2021 wurden bis Ende September insgesamt 12 Milliarden Euro Zuschüsse von der KfW bewilligt. Ein Drittel dieser Gelder fördert Neubauten im Standard Effizienzhaus 55. Da dieser Standard aber inzwischen marktüblich ist, wird diese Förderung bei Neubauten eingestellt. Förderanträge können nur noch bis zum 31. Januar 2022 bei der KfW gestellt werden.

„Bei der Sanierung von Altbauten ist eine Förderung für den Umbau nach Effizienzhaus-Standard 55 aber weiterhin möglich”, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Alternative Fördermöglichkeiten beim Neubau
Neubauten müssen für die Bundesförderung zukünftig mindestens den höheren Standard Effizienzhaus 40 erreichen. Wie beim Effizienzhaus 55 gibt es zusätzlich die Erneuerbare-Energien-Klasse (EE-Klasse) und Nachhaltigkeits-Klasse (NH-Klasse). Bauwillige, die die entsprechenden Anforderungen erfüllen, können bis zu 25 Prozent Tilgungszuschuss oder einen Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 37.500 Euro erhalten. Der KfW-Antrag muss vor Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen gestellt werden. Nur in der Kreditvariante kann hiervon abgewichen werden, wenn ein dokumentiertes Beratungsgespräch mit der Bank vorliegt.

Steigende Energiekosten im Blick behalten
Künftig stehen Bauwillige also vor der Wahl, nach dem höheren Standard
Effizienzhaus 40 zu bauen oder sich für den gesetzlichen Mindeststandard zu entscheiden - und damit ganz auf eine Förderung zu verzichten.

Energieexpertin Ramona Ballod rät Häuslebauern, sich die verschiedenen Optionen individuell ausrechnen zu lassen. „Niedrigere Baukosten heute erkaufe ich unter Umständen mit höheren Energiekosten in der Zukunft. Das hat dann auch Folgen für den künftigen Wert des Eigenheims. Hier sollte man lieber langfristig denken”, so Ballod.

Weitere Fragen zum Thema staatlicher Förderungen für das Eigenheim beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine können telefonisch unter **0800 809 802 400** oder unter **0361 555140** (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de